Zur Revision des Schweiz. Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-351659

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir sind daher der Meinung, dass die schweizerischen Vertreter an der Konferenz von Genua alle Vorschläge befürworten und unterstützen müssen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Notlage, unter der die Menschheit leidet, zu beseitigen, ohne sich darum zu kümmern, ob ihre praktische Verwirklichung *Abänderungen der bestehenden Verträge* zur Folge hätte. Wir sind fest überzeugt, dass der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas unmöglich ist, wenn am Versailler Vertrag nicht die für die Verwirklichung dieses Zieles notwendigen Aenderungen vorgenommen werden.

Die ‚Errichtung des europäischen Friedens auf gesunden Grundlagen', wie das Punkt 2 des Programms von Cannes vorsieht, wird nur in dem Masse verwirklicht werden können, als die europäischen Nationen die im Hinblick auf die Wiederaufrichtung Europas getroffenen Massnahmen durch die *vollständige und vorbehaltlose Abrüstung* ergänzen werden.

Solange diese Forderung der Völker nicht verwirklicht wird, so lange wird kein gesunder Boden für einen europäischen Frieden gefunden werden können.

Desgleichen ist die Organisation einer Weltanleihe zur Wiederherstellung des Kredits unerlässlich für die Wiederbelebung der Weltwirtschaft. Unlöslich mit dieser Frage verbunden ist diejenige der *Reparationen,* des *wirtschaftlichen Wiederaufbaus Russlands* sowie die des Verzichts der Alliierten auf ihre gegenseitigen Schuldforderungen. Jede Nation muss die notwendige Hilfe erhalten; keine kann ihrem Schicksal überlassen werden, ohne dass alle andern darunter leiden. Sowohl die Länder mit hoher als die mit niedriger Valuta befinden sich in schwieriger Lage. Nur eine Solidarität der Gesamtheit der Nationen der Welt kann die Völker vor der drohenden Katastrophe retten. Entschlossen auf dieses Ziel hinzusteuern, ist die Aufgabe der schweizerischen Delegierten, welcher Art auch die politischen Zusammenhänge sein mögen. Es scheint uns unzutreffend, dass die Schweiz infolge ihrer Lage als kleines Land eine besondere Zurückhaltung zu beobachten hätte. Alle Länder leiden unter dem allgemeinen Elend, und jedes hat die Pflicht, alle Anstrengungen zu machen, um der Gesamtheit zu dienen.

Als weitere Bedingung für die Herstellung des europäischen Friedens auf solider Grundlage scheint uns *die Gründung der Vereinigten Staaten von Europa* unerlässlich. Der Weg dahin kann durch eine alle europäischen Völker umfassende *Zollunion* vorbereitet werden. Ihre Verwirklichung stellt die notwendige Ergänzung des Wiederaufbaus der Weltwirtschaft dar; sie wird den *wirtschaftlichen Austausch,* die *Stabilisierung des Kurses* und die *rationelle Verteilung der Rohstoffe* erleichtern.

Der Plan zu einer wirtschaftlichen Wiederherstellung wäre unvollständig, wenn er unterliesse, den Arbeitern *genügende Löhne* zuzusichern. Die Kaufkraft der Arbeiterklasse darf unter keinen Umständen vermindert, sondern sie muss im Gegenteil erhöht werden. Das ist der natürliche Ausweg, die Ueberproduktion zu vermeiden und die wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeiterklasse zu heben. Aus dem gleichen Gesichtspunkt muss der Arbeiterklasse der *Achtstundentag* garantiert werden. Diese durch ungeheure Opfer erkämpfte Errungenschaft wird von der Arbeiterschaft niemals preisgegeben werden. Ihre Unterdrückung müsste verzweifelte Kämpfe zur Folge haben, und sie würde die Wiederbelebung der Weltwirtschaft verunmöglichen.

Wir resümieren, dass wir die Behandlung von drei Grundfragen für unerlässlich halten: die Reparationen, die Abrüstung und die Beziehungen zu Russland, und fügen zur nähern Erläuterung die von der internationalen Sozialistenkonferenz von Frankfurt angenommenen Resolutionen betr. den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas bei.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer Hochachtung.

Für den Schweiz. Gewerkschaftsbund,

Der Präsident. Der Sekretär.»

Zur Revision des Schweiz. Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Die Revisionsarbeit zerfällt in zwei Teile, den Abschnitt über die Krankenversicherung und den Abschnitt über die Unfallversicherung. Zur Behandlung des ersten Teiles wurde eine spezielle Expertenkommission eingesetzt, der neben den Vertretern der Krankenkassen und der wirtschaftlichen Organisationen solche des Bundes, der Aerzte, Parlamentarier usw. angehören. Die Revisionsvorarbeit für die Unfallversicherung wurde dem Verwaltungsrat der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern (S. U. V. A.) übertragen, der seinerseits für die Vorarbeiten eine Subkommission einsetzte.

Ueber die Arbeiten zur Revision der Krankenversicherung wurde vor kurzem die Oeffentlichkeit durch Mitteilungen der Presse orientiert. Aus diesen Berichten geht hervor, dass die Verhandlungen über die Vorstudien noch nicht hinausgediehen sind. Anders die Revision des Unfallversicherungsgesetzes. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hat seinerzeit eine besondere Kommission zur Vorbereitung der Revisionsarbeit eingesetzt, welche in eingehenden Beratungen die Anträge der Arbeiterschaft formuliert und diese dem Bundesrat und dem Verwaltungsrat der S. U. V. A. eingereicht hat.

Ueber das Ergebnis der Revisionsarbeiten ist leider nichts Erfreuliches zu berichten. Die Verhandlungen standen unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Krise und der politischen Reaktion. So kam es denn, dass nicht nur fast alle Verbesserungsanträge abgelehnt wurden, es trat die Tendenz unverhüllt in Erscheinung, das bestehende Gesetz womöglich noch zu verschlechtern.

Der Entwurf der Direktion, in dem immerhin einige unserer Forderungen berücksichtigt waren, die im Laufe der Beratungen wieder herausrevidiert wurden, sah an Stelle der Verbindung mit dem Krankenversicherungsgesetz ein besonderes Gesetz für die Unfallversicherung vor, was sich an sich empfiehlt. Die Organisation der Anstalt sollte die gleiche sein wie bisher. Ein Antrag des Gewerkschaftsbundes, die Zahl der Arbeitervertreter im Verwaltungsrat von 12 auf 16 zu erhöhen, um die Parität mit den Unternehmern herzustellen, wurde abgelehnt.

Die Anträge auf Ausdehnung des Geltungsbereiches der Versicherung stiessen auf sehr heftigen Widerstand. So wurden die Anträge auf Einbezug der Handwerksbetriebe mit und ohne Maschinenbetrieb, der kaufmännischen und technischen Angestellten, der Gastwirtschaften und Hotels, der Heimarbeiter, der Angestellten der Polizei, der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, der Landwirtschaft, des Personals der Hauswirtschaft, der Kunst- und Bildungsanstalten und Ausstellungen schliesslich alle abgelehnt. Ja, es wurde aus der Mitte des Verwaltungsrates sogar ein Antrag gestellt, die Bundesbahnen aus der Versicherung herauszunehmen. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, er scheint aber damit nicht begraben zu sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine Reihe von Schwierigkeiten bei Feststellung der Unterstützungsberechtigung dem vagen Begriff « Aufhören des Lohnanspruches » zuzuschreiben ist, wurde an dessen Stelle be-

antragt zu sagen: «Aufhören des Dienstverhältnisses»; desgleichen sollte die Frist auf sechs Tage verlängert werden. Der erste Antrag wurde abgelehnt, der zweite angenommen.

Im Abschnitt Versicherungsleistungen wurden neu aufgenommen: « Prothesen und andere Hilfsmittel, Entschädigung für beschädigte Kleidungsstücke. »

Der Antrag des Gewerkschaftsbundes, die Lohnentschädigung von 80 Prozent auf 100 Prozent des Verdienstausfalles zu erhöhen, wurde abgelehnt. Angenommen wurde lediglich der Antrag, dass die Entschädigung zwar nicht vom Tage des Unfalls an, aber vom Tage nach dem Unfall an bezahlt werden soll. Die Formulierung: « . . . . an welchem der Versicherte wegen des Unfalls nicht arbeiten könnte », drang ebenfalls nicht durch. Der Verwaltungsrat verschärfte im Gegenteil die jetzt geltende Fassung, indem er bezüglich der Lohnentschädigung sagt: « . . . und den er wirklich erzielt haben würde, wenn die durch den Unfall verursachte ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit nicht eingetreten wäre.» Damit hätte es die Direktion in der Hand, den Verunfallten bei x-beliebigen Gelegenheiten, wie bei Streiks, Arbeitslosigkeit, Inventur, schlechtem Wetter, die Unterstützung einfach zu entziehen. Das Maximum der Tagesunterstützung soll von 14 auf 21 Franken erhöht werden.

Der Abzug für Spitalverpflegung soll für Verheiratete statt die Hälfte ein Drittel, für Ledige statt drei Viertel die Hälfte des Krankengeldes nicht übersteigen. Der Antrag des Gewerkschaftsbundes verlangte ein Viertel und ein Drittel.

Ein Antrag der Direktion, bei gänzlicher Invalidität die Invalidenrente auf 100 Prozent festzusetzen, wurde abgelehnt, desgleichen ein Antrag, bei teilweiser Invalidität einen Ansatz von 80 Prozent als Maximum der Berechnung anzunehmen. Es bleibt also bei 70 Prozent. Damit ist einer der wichtigsten Anträge zugunsten der Versicherten gefallen.

Die Revision der einmal festgesetzten Rente kann nach dem bestehenden Gesetz während der ersten drei Jahre *jederzeit*, nachher nur noch nach dem sechsten und neunten Jahr vorgenommen werden. Die Anträge, dass nur in Abständen von mindestens einem Jahr revidiert werden dürfe, wurden nicht nur abgelehnt, sondern der Anstalt das Recht eingeräumt, auch nach Ablauf von neun Jahren alle zwei Jahre eine Revision vorzunehmen. Dass diese Revision nicht zugunsten des Rentenempfängers ausfallen wird, lässt sich denken.

Die Anträge auf Erhöhung der Renten für die hinterlassene Ehefrau von 30 auf 40 Prozent, der Kinder von 15 auf 20 Prozent, der Festsetzung eines höheren Gesamtmaximums wurden natürlich ebenfalls abgelehnt. Einzig zugestimmt wurde der Erhöhung des Bestattungsgeldes von 40 auf 100 Franken.

Bei der Rentenberechnung wurde der anrechenbare Verdienst von 4000 Fr. auf 6000 Fr. erhöht.

Mehr als bisher soll nach den gefassten Beschlüssen auch die Möglichkeit bestehen, die Leistungen der Anstalt zu kürzen, wenn durch bestimmte Ursachen, die an und für•sich mit dem Unfall nichts zu tun haben, der Unfall verschlimmert wird.

Ein Antrag, die Prämien für Nichtbetriebsunfälle zur Hälfte durch den Betriebsinhaber, zur Hälfte durch den Bund zu bezahlen, wurde abgelehnt.

Das Verfahren bei Streitigkeiten ist nicht geändert, dagegen ist die Unentgeltlichkeit des Verfahrens vorgesehen.

Der Vergleich mit dem bestehenden Gesetz ergibt, dass die vorgesehenen Reformen so unbedeutend sind, dass sich das Revisionswerk wahrhaftig nicht lohnt. Es handelt sich zum grossen Teil um Aenderungen rein administrativer Natur, die ganz gut, soweit nötig, auf dem Verordnungsweg durchgeführt werden können. Die Arbeitervertretung im Verwaltungsrat der S. U. V. A. hat denn auch am Schluss der Beratungen erklärt, dass sie gegen diese Art Revisionsarbeit protestiere, sie habe an der Weiterleitung des Revisionsergebnisses kein Interesse mehr.

Es musste zugestanden werden, dass die Erweiterung der Versicherungspflicht, der Einbezug des ganzen Gewerbes, des Handels und Verkehrs, der Hotellerie usw. nicht nur gerechtfertigt wäre, dass der jetzige Zustand auch ungerecht sei gegenüber allen diesen Kategorien. Die Bauernvertreter stellten es als unrecht hin, dass sie nicht versichert sind, sie lehnten aber trotzdem den Einbezug der Landwirtschaft in die Versicherung ab, weil sie eine heftige Abneigung gegen die Prämienleistung haben.

Nachdem die Frage der Erweiterung der Versicherung ein derart klägliches Resultat ergeben hatte, konnte über das Schicksal der Anträge auf Erhöhung des Taggeldes und Erhöhung der Renten kein Zweifel mehr bestehen.

So ist es das beste, das Revisionswerk bleibe in den Schubfächern der Bundeslade liegen, bis die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Wendung zum Bessern zeigen und bis die politische Reaktion sich wieder abgeebbt haben wird, mindestens aber, bis die Arbeiterschaft in der Lage ist, ein massgebenderes Wort mitzusprechen, als dies jetzt, im Zeichen der Krise, der Fall ist.

Die Intellektuellen und die Gewerkschaften.

Die Befreiung der Arbeiterklasse kann nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein. Marx.

I.

Die Gewerkschaften sind die ureigensten und urwüchsigen Schöpfungen der Arbeiter selbst. Es waren die gelernten, die Berufsarbeiter, die sie gründeten, und die auch bis heute das Rückgrat, die stärkste Stütze der Gewerkschaftsbewegung geblieben sind. Die Gewerkschaften hatten in den Zünften, den Brüderschaften der Gesellen mit ihrer Kranken- und Reiseunterstützung sowie der Tragung der Beerdigungskosten für ein verstorbenes Mitglied ihre Vorläufer. Diese Brüderschaften beschäftigten sich aber auch mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen und mit Kampfmassnahmen gegen die Meister, die in der Sperre ganzer Orte und auch Streiks bestanden.

In manchen Fällen fand ein unmittelbarer Uebergang von der zünftlerischen Gesellenorganisation zur modernen Gewerkschaft statt, in andern Fällen nach einer organisationslosen Zwischenzeit, nachdem die Zünfte aufgelöst und wegen des bestehenden Koalitionsverbotes gegen die Gesellen neue Organisationen noch nicht gegründet worden waren. Eines war geblieben bis weit in unsere Zeit herein, die *Herberge* als regelmässiger Zusammenkunftsort der Handwerksgesellen, wo der Zusammenhang und Zusammenhalt, bewusst oder unbewusst, aufrechterhalten wurde.

In ihrer *Geschichte der englischen Gewerkschaften* wollen die *Webbs* einen historischen Zusammenhang zwischen den Zünften und den Gewerkschaften nicht gelten lassen. Aber was sie selbst anführen über die gemeinsame Tätigkeit der zünftlerischen Gesellen, beweist, dass diese in ihrem Kampf mit den Meistern die sozusagen naturgemässen Vorgänger der späteren Trade Unions waren. Der Umstand, dass in England Arbeitszeit und Lohnverhältnisse durch «königliche Statuten»